

18. September 2018

Beschluss der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Karlsruhe

Parität bei der Benennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in den Spruchkörpern aller Gerichtsbarkeiten

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, fordert die Bundesregierung auf, dass § 44 (1a) des Deutschen Richtergesetzes zur Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters dahingehend abgeändert wird, dass die Benennung künftig paritätisch zu erfolgen hat. Eine entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.

Begründung:

In § 44 (1a) des Deutschen Richtergesetzes ist geregelt, dass in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter und Richterinnen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen. Das hat zur Folge, dass Frauen bis heute insbesondere bei vielen Oberverwaltungsgerichten, in denen Grundsatzurteile gesprochen werden unterrepräsentiert sind. In der Praxis wird die „Soll“-Bestimmung nur bei den Jugendschöffinnen und Jugendschöffen hinreichend befolgt, weil das Jugendgerichtsgesetz diese noch einmal ausdrücklich konkretisiert. Im Zug einer Novellierung ist auch bei der Formulierung des Gesetzestextes auf eine geschlechtergerechte Sprache zu achten, so dass künftig in den Spruchkörpern aller Gerichtsbarkeiten Frauen und Männer paritätisch vertreten sind und beide Geschlechter im Gesetzestext genannt und damit angesprochen sind.